

Anlage A zur V/0091/2023

Kurzüberblick

Nach dem Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 23.01.2023 zur Errichtung einer 3. Städtischen Gesamtschule am Standort Roxel (V/0104/2022) wird nun das weitere Vorgehen beschrieben. Auch nach erneuter Überprüfung der städtischen Prognose ist die Stadtverwaltung der Ansicht, dass die Errichtung einer Gesamtschule zum Schuljahr 2024/25 am Standort Roxel nicht zu einer Gefährdung der Anne-Frank-Gesamtschule in Havixbeck führt und das schulrechtliche Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Der Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung vom 23. Januar 2023 ist nach eingehender Prüfung der Fachanwaltskanzlei Meisterernst Düsing Manstetten rechtswidrig und verletzt die Stadt Münster in ihren Rechten. Im Wege der Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster soll der Anspruch auf Genehmigung der Errichtung der Gesamtschule in Roxel durchzusetzen werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ verfolgt.

Das Teilziel lautet „Im Wege der Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster soll der Anspruch auf Genehmigung der Errichtung der Gesamtschule in Roxel durchzusetzen werden“.

Ziel aus dem Haushaltsplan: PG 0301 – Leistungen für Schulen

Mit diesem Produkt stellt das Amt für Schule und Weiterbildung im gesamten Stadtgebiet von Münster auf der Basis der Schulentwicklungsplanung das erforderliche Schulverwaltungspersonal sowie die erforderlichen Schulgebäude/Grundstücke und Ausstattung (u.a. Einrichtungen, Technikausstattung für Klassen- und Fachräume sowie Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung. Zusätzlich werden das für die pädagogische Konzeption der Schulen auf der Basis von Ratsbeschlüssen erforderliche Personal für die Mittagsverpflegung und die notwendigen Räume und Ausstattungen zur Verfügung gestellt (z.B. Ganztagsangebote). Zur Sicherung der schulischen Arbeit und zur qualitativen Weiterentwicklung kommt das städtische bzw. bei freien Trägern angestellte Personal für die Schulsozialarbeit als Angebot zur Förderung des Schulerfolgs und der Stabilisierung der Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler hinzu.

Finanzierung

Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	X	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	X	Ja		Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2022 enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	X	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Gemäß Schulgesetz NRW § 78 Absatz 4 ist der Schulträger verpflichtet bedarfsgerecht schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens in der Stadt vorzuhalten. Gemäß § 79 ist der Schulträger ebenso verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung erforderliche Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Prognostisch werden starke Bevölkerungszuwächse in Münsters Westen erwartet. Die Errichtung einer 3. städtischen Gesamtschule in Roxel sorgt für ein ausgewogenes Schulangebot, das auch zusätzliche Kapazitäten für Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen vorhält.

